

# GROSSER RAT DER KARNEVALVEREINE FRANKFURT AM MAIN E.V.

## SATZUNG

für das Ordenskapitel des "Goldenen Frankfurter Adler"  
in der gültigen Fassung vom 8. Mai 2009

1. Aus Anlass des 25 - jährigen Jubiläums des GROSSEN RATES der Karnevalvereine Frankfurt am Main e.V. wird der Verdienstorden "Der Goldene Frankfurter Adler" 1974 erstmals verliehen.
2. Der Orden soll für hervorragende Leistung und in Würdigung der Verdienste um das fastnachtliche Brauchtum nur an Personen deren Alter über 25 Jahren ist unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
3. Jeder, der dem GROSSEN RAT angeschlossenen Vereine, kann zwei aktive Karnevalisten in einem Verleihungsjahr zur Verleihung des Ordens durch den GROSSEN RAT vorschlagen. In begründeten Fällen kann ein Verein mit einem gesonderten Antrag an das geschäftsführende Präsidium des GROSSEN RATES bis zu zwei Orden pro Jahr zusätzlich beantragen. Nach Stellungnahme des geschäftsführenden Präsidiums wird der Antrag dem Ordensausschuss zugeleitet.  
Nicht in Anspruch genommene Ordensansprüche können auf das Folgejahr übertragen werden.
4. Der Orden wird nur verliehen, wenn eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von mindestens 15 Jahren zu dem den Antragstellenden Verein besteht, oder eine 20-jährige, aktive Tätigkeit für die Frankfurter Fastnacht bestanden hat. Vorstehende Forderung gilt als erfüllt, wenn die Zeiten bis zum 31.März des Verleihungsjahres vollendet sind.  
Alle Angaben (Nachweise) zu den einzelnen Mitgliedschaften muss der Antragstellende Verein bereitstellen.  
Dies gilt auch für Präsidialmitglieder und Mitarbeiter des GROSSEN RATES.
5. Die Vorschläge müssen vom Vorstand des antragstellenden Vereines auf einem Formular des GROSSEN RATES an den Ordensausschuss eingereicht werden. Dieses Formular muss wahrheitsgemäß, vollständig und gut leserlich ausgefüllt sein. Alle Formulare müssen im Original eingereicht werden.  
Antragsschluss ist der 30. September des dem Verleihungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.  
Es gilt das Datum des Poststempels.  
Eine besondere Erinnerung an die Antragsstellung erfolgt nicht.
6. Der Ordensausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
  - a) Als Vorsitzender ein Mitglied des GROSSEN RATES, dass von diesem benannt wird.
  - b) Vier Mitglieder der Vereine
7. Der "Goldene Frankfurter Adler" kann nur im Namen des GROSSEN RATES verliehen werden und ist urheberrechtlich geschützt.
8. Der GROSSE RAT kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums die Verleihung des Ordens an Senatoren des GROSSEN RATES, Prinzenpaare, Politiker und Magistratsmitglieder genehmigen, also insgesamt 6 Orden pro Verleihungsjahr.
9. Der Orden ist nicht übertragbar.
10. Jeder Verein trägt die Kosten des Ordens sowie der dazugehörigen Urkunde selbst.
11. Die Kosten für den Orden, einschließlich Namensgravur und Urkunde, werden jährlich auf Anfrage bekannt gegeben.
12. Der Orden muss auf der Rückseite mit dem Namen des Trägers, sowie dem Verleihungsjahr graviert sein.
13. Der GROSSE RAT registriert den Ordensträger namentlich mit Verleihungsdatum im Ordenskapitel.
14. Der GROSSE RAT muss Vereinsvorschläge ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Vergabe der Auszeichnung nicht erfüllt sind. In diesem Fall können dem Antragstellenden Verein die Kosten für die Bearbeitung auferlegt werden!

15. Die Gründe müssen dem jeweiligen Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
16. Die Begründung für den Vorschlag zur Verleihung des Ordens muss von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vereinsvorstandes - diese dürfen nicht dem Ordensausschuss angehören - unterzeichnet sein.
17. Die Verleihung des Ordens erfolgt durch das Präsidium des GROSSEN RATES ausschließlich an einen Ort, den der GR mit der Versendung der Einladungen bekannt gibt. Eine Verleihung an einem anderen Ort ist nur in besonderen Fällen möglich und bedarf der Zustimmung des Präsidiums des GR.
18. Der Vorsitzende des Ordensausschusses führt das Ordenskapitel und ist für die sachgerechte Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen verantwortlich. Der Ordensausschuss überprüft jährlich die Einhaltung der in der Ordenssatzung festgelegten Bedingungen und stellt - vor der Eintragung in das Ordenskapitel die Richtigkeit fest. Hierzu wird er vom Vorsitzenden des Ordensausschusses rechtzeitig eingeladen.  
Das Protokoll über diese Prüfung ist dem Ordenskapitel beizufügen.
19. Ordensanträge können von der Internetseite des GROSSEN RATES geladen werden. Anträge werden nur auf besonderen Wunsch per Post zugesandt.

**GROSSER RAT DER KARNEVALVEREINE FRANKFURT AM MAIN E.V.**  
Frankfurt am Main, den 8. Mai 2009

---

### **Anlage 1**

Für aktive Redner, die Träger des "Goldenen Frankfurter Adlers" sind, hat der GROSSE RAT eine weitere Steigerung geschaffen.

#### **"Das JOKUS - WAPPENSCHILD zum Goldenen Frankfurter Adler"**

Dieses "JOKUS-WAPPENSCHILD" kann beantragt werden, wenn für den Auszuzeichnenden folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Träger des „Goldenen Frankfurter Adlers“ und kein „Römerschild“ verliehen wurde.
2. Mindestens 25 Jahre aktive Tätigkeit als Büttenredner, Sänger, Sitzungspräsident oder ähnliches.
3. Zum Zeitpunkt der Verleihung immer noch, im Sinne von Punkt 2, aktiv tätig ist.
4. Das „Jokus Wappenschild“ kann frühestens 5 Jahre nach dem „Goldenen Adler“ verliehen werden.

### **Anlage 2**

Für verdiente Fastnachter, die Träger des "Goldenen Frankfurter Adlers" sind, hat der GROSSE RAT eine weitere Steigerung geschaffen.

#### **"Das RÖMERSCHILD zum Goldenen Frankfurter Adler"**

Dieses "RÖMERSCHILD" kann beantragt werden, wenn für den Auszuzeichnenden folgende Voraussetzungen erfüllt sind

1. Träger des „Goldenen Frankfurter Adlers“ und kein „Jokus Wappenschild“ verliehen wurde.
2. Mindestens 25 Jahre aktive Tätigkeit für die Frankfurter Fastnacht.
3. Zum Zeitpunkt der Verleihung immer noch, im Sinne von Punkt 2, aktiv tätig.
4. Das „Römerschild“ kann frühestens 5 Jahre nach dem „Goldenen Adler“ verliehen werden.

Im übrigen gelten für die Anlage 1 und 2 folgende Punkte der Ordenssatzung sinngemäß: Punkte 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.